

haben, sind ja nach der Auffassung Bresslaus und seiner Mitarbeiter von mehreren Notaren geschrieben und (soweit es die bloß formelhaften Teile betrifft, könnte man dem wohl zustimmen) verfaßt worden. Zu beachten ist schließlich – was andeutungsweise schon bemerkt worden ist –, daß die Diplome, die jene auffallenden Einsprengsel enthalten, durchweg an Kirchen gegangen sind, die Heinrich II. etwas bedeutet haben, also Magdeburg und Hildesheim, Aachen und Paderborn, nicht aber Bremen oder Gerresheim oder Ellwangen, um von italienischen Kirchen ganz zu schweigen, denen er sich (von Montecassino abgesehen) offenbar viel weniger verbunden gefühlt hat. Auch das weist auf das Diktat des Königs hin.

IV.

Gehen wir von Heinrich II. zu Konrad II. über, so verschwinden die farbigen Details aus den Diplomen, es legt sich wieder der Grauschleier der bürokratischen Prosa darüber. Gewiß sind auch die Präzepte des Nachfolgers wohlformuliert, aber sie bieten eben nicht mehr, sie sind glatt und platt, es fehlt das belebende, individuelle Element. Der hier festzustellende Unterschied ist umso bemerkenswerter, als sich in der Kanzleiorganisation durch den Thronwechsel nichts geändert hat. Die beiden Kanzler werden in ihren Ämtern belassen, von Heinrichs Notaren bleiben mehrere unter dem neuen Herrscher in ihrer Stellung⁵². Da die Tradition also nicht abreißt, müßte man eigentlich erwarten, daß jene kühnen Stilisten, die laut Bresslau unter dem alten Regime ihr Wesen getrieben haben sollen, nun weiterhin ihren wort- und gedankenreichen Neigungen fröhnen würden. Denn Konrad II., bekanntlich ein rex illitteratus, verstand vom Schriftwesen nicht das mindeste und hätte daher ihre Höhenflüge sicherlich nicht gehemmt, zumal da diese zum Zeitpunkt seines Regierungsantritts ja fast schon zur Routine zu gehören schienen. Und wenn wir – um auch diese Hypothese einmal durchzuspielen – die ungewöhnlichen Arengen der Unerfahrenheit von Empfängerschreibern anlasten wollten, dann hätte sich durch den Tod Heinrichs II. daran nichts ändern dürfen, jene „Regelwidrigkeiten“ müßten vielmehr weiterhin in den Urkunden zu finden sein.

⁵²) H. Bresslau, Einleitung zu MGH DDKo II S. XI f.; Th. Schieffer, Heinrich II. und Konrad II. Die Umprägung des Geschichtsbildes durch die Kirchenreform des 11. Jahrhunderts (Libelli Band 285, 1969) S. 5.